

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Großen Kreisstadt Weingarten vom 02.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2019

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 15.11.2021 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Weingarten vom 02.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2019, beschlossen:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Großen Kreisstadt Weingarten tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weingarten, den 15.11.2021

Markus Ewald
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht

worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.